

**Allgemeines Hinweisblatt über die Form vorzulegender Unterlagen**

1. Alle fremdsprachigen Dokumente sind als beglaubigte Kopien einzureichen.  
An diese beglaubigten Kopien müssen durch einen Übersetzer die Originalübersetzungen geheftet sein.
2. Alle Dokumente aus dem Ausland sind grundsätzlich mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert, einzureichen.  
Informationen zu der Legalisierung finden Sie unter:  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

**Folgende Ausnahmen sind zu beachten:**

Deutschland hat Einspruch gegenüber folgenden Staaten beim Haager Apostillen-Übereinkommen eingelegt:

Aserbaidschan, Burundi, Dominikanische Republik, Indien, Kirgisistan, Kosovo, Liberia, Marokko, Moldau, Mongolei, die Philippinen, Tadschikistan, Tunesien und Usbekistan.

Apostillen aus diesen Staaten sind aktuell nicht erforderlich, solange der Einspruch aufrecht erhalten bleibt. Ggf. muss eine Echtheitsprüfung im Laufe des Verfahrens erfolgen.

3. **Die beglaubigten Kopien** der fremdsprachigen Dokumente werden von der dafür zuständigen Stelle direkt **vom Original** angefertigt und mit Ausfertigungsdatum und Unterschrift versehen.

**Amtlich beglaubigte Kopien** von Originaldokumenten werden von folgenden Stellen gefertigt:

- im Landesprüfungsamt während unserer Sprechzeiten (Terminvereinbarung vorab erforderlich),
  - von Behörden oder Notaren,
    - der Bundesrepublik Deutschland **oder**
    - eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
  - von deutschen Botschaften / deutschen Konsulaten.
4. Alle fremdsprachigen Dokumente müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dem Übersetzer das Originaldokument oder die beglaubigte Kopie hiervon vorliegt.  
Die Übersetzung muss vollständig erfolgen. **Siegel, Stempel, Apostillen, Legalisations- und sonstige Vermerke (ggf. auch der Rückseite) müssen übersetzt werden.**

Die Übersetzung wird nur von folgenden Personen akzeptiert:

- einer gerichtlich ermächtigten Person (öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer) der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- der deutschen Botschaft / vom deutschen Konsulat anerkannten Übersetzer

Durch den Übersetzer ist **die beglaubigte Kopie des fremdsprachigen Dokuments untrennbar** an die **Originalübersetzung** zu heften (z.B. durch das Anbringen seines Siegels an den Verbindungsstellen) und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung zu bestätigen.

**Die originale Übersetzung einschließlich des beglaubigten Dokumentes verbleibt im Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.**

5. Sammelkopien, Sammelübersetzungen sowie Sammelbeglaubigungen werden nicht akzeptiert.